



INGENIEURGESETZE ANPASSEN

Berufsbezeichnung „Ingenieur“ weiterentwickeln

Der Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ wird durch die Ingenieurgesetze der 16 Bundesländer sichergestellt. Doch es gibt Anpassungsbedarf.

Die Europäische Kommission hat Änderungen an der Richtlinie der EU zur Berufsankennung vorgenommen, die bis 18. Januar 2016 umzusetzen sind. Ziel ist es, die berufliche Mobilität innerhalb des europäischen Binnenmarkts zu erleichtern. Dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel hier und mangelnden beruflichen Perspektiven anderorts soll Rechnung getragen werden. Hinzu kommt eine starke Zuwanderung aus anderen Krisengebieten der Welt. Deutschland ist dadurch zum Einwanderungsland Nr. 2 hinter den USA geworden.

Die Bundesregierung plant im Einvernehmen mit den Ländern, die Integrationsmöglichkeiten von Zuwanderern durch vereinfachte Verfahren der beruflichen Anerkennung zu verbessern und Sprachbarrieren zügiger abzubauen.

Wer zuwandert und Aussicht darauf hat, bleiben zu können, soll leichter in den Arbeitsmarkt integriert werden können. In Nordrhein-Westfalen soll das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) NRW helfen, im Ausland erworbene Qualifikationen leichter anerkennen zu lassen und somit langfristige Berufs- und Lebenschancen zu eröffnen. Das Gesetz steht vor der Anpassung. Anwendung findet es sowohl auf Inländer, die im Ausland Qualifikationen erworben haben, als



Präsident Dr.-Ing.-Heinrich Bökamp zur Zukunft der Ingenieurgesetze anlässlich des Symposiums von IK-Bau NRW und VDI „Stärkung von Fachkräfteangebot und Ausbildungsqualität – Welchen Beitrag müssen die Ingenieurgesetze leisten?“, am 16. September 2015 in Düsseldorf.

auch auf EU-Bürger und auf Bürger aus Drittstaaten.

Soweit es keine berufsspezifischen Anerkennungsregelungen enthält, verweist das BQFG NRW auf das jeweilige Fachrecht - im Falle der Ingenieure auf das Ingenieurgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung. Das Ingenieurgesetz enthält als einziges Kriterium ein mindestens dreijähriges erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung. Darüber hinausgehende konkrete materielle Mindestmaßstäbe enthält es nicht. Damit erscheint es aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau NRW sehr zweifelhaft, ob es gelingt, Anerkennungsverfahren rechtssicher und transparent durchzuführen.

Ebenso wenig trägt das Ingenie-

urgesetz dem allgemein geteilten Anspruch „Wo Ingenieur draufsteht, muss auch Ingenieur drin sein“ im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes Rechnung. Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp fordert daher, das Gesetz um qualitative Mindestmaßstäbe an die Ingenieurausbildung anzureichern und legt sich fest: „Die anzulegenden Mindestmaßstäbe müssen sich unmittelbar und allein aus dem Gesetz ergeben - idealerweise bundeseinheitlich“.

Der Anspruch, dass dort, „wo Ingenieur drauf steht, auch Ingenieur drin ist“, muss konsequenterweise generell auch für den Inländer gelten.

Die gesetzliche Verankerung eines allgemein anzulegenden Mindest-

Fortsetzung: Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

standards für die Ingenieurausbildung wäre aus Sicht der Ingenieurkammern von hohem Wert und ein geeignetes Instrument, um Fehlentwicklungen vorzubeugen. Die im Zuge des Bologna-Prozesses und im Zeitalter der Bachelor- und Masterstudiengänge erblühte Freiheit der Hochschulen würde dadurch in keiner Weise beeinträchtigt. Kammerpräsident Bökamp: „Unser Wunsch ländereinheitlich MINT-Vorgaben zu verankern, ist auch eine Folge dessen, dass die Hochschulen trotz kontinuierlich zunehmender Ausdifferenzierung der Studiengänge selbst bislang keine einheitlichen Mindestmaßstäbe veröffentlicht haben. Für die Ausbildungsqualifikation ist und bleibt in vollem Umfang die Hochschule zuständig, aber auch verantwortlich.“

Zwischenzeitlich musste sich auch bereits die Rechtsprechung mit dem stark ausdifferenzierten Angebot von Ingenieurstudiengängen befassen. In einschlägigen Urteilen haben Verwaltungsgerichte in mehreren Bundesländern korrigierend in erste Fehlentwicklungen eingegriffen. Konkret hat dies dazu geführt, dass die Studienabsol-

venten die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ nach dem Gesetz nicht führen dürfen - zu wenig technische und/oder naturwissenschaftliche Inhalte - völlig unabhängig davon, dass Ingenieure heute mehr brauchen als ausschließlich technisches Wissen.

Was ist also aus Sicht der Kammern zu tun? Es bedarf eines Konsenses aller beteiligten Länderingenieurkammern, Verbände und Hochschulen über die in den Ingenieurgesetzen zu verankernden materiellen Mindestmaßstäbe - insbesondere zur praktikablen, rechtsicheren und transparenten Durchführung von Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Qualifikationen.

Die Hochschulen müssen sich dessen bewusst werden. Denn sie müssen absehbar dort Angebote zu Ausgleichsmaßnahmen nach dem BQFG NRW machen, wo Qualifikationen für eine Anerkennung im europäischen Maßstab nicht genügen und entsprechende Nachweise von Zuwanderern aus naheliegenden Gründen nicht erbracht werden können.

Darüber hinaus bedarf es auch mit Blick auf die inländischen Studiengänge

dieser Mindeststandards, um Gleichbehandlung sicherzustellen. Es kann nicht Aufgabe der Rechtsprechung sein, Fehlentwicklungen aufgrund unzureichender Gesetze zu korrigieren. Hier ist der Gesetzgeber gefordert! Und schließlich und vor allem: die Studierenden dürfen nicht Leidtragende einer unzulänglichen Regelung sein, die ihnen den Zugang zur geschützten Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ verwehrt.

Unverzichtbar ist die Einsicht aller Beteiligten in die Notwendigkeit, sich an einen Tisch zu setzen. Die Zeit dafür ist reif. Ein erster Schritt in diese Richtung war das gemeinsame Symposium von Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und VDI unter Beteiligung der Hochschulen am 16. September 2015 in Düsseldorf. Es stand unter dem Motto „Stärkung von Fachkräfteangebot und Ausbildungsqualität - Welchen Beitrag müssen die Ingenieurgesetze zukünftig leisten“. Das Symposium hat Übereinstimmung in einzelnen Aspekten, aber auch grundlegende Meinungsverschiedenheiten aufgezeigt. Es bedarf dringend weiterer Gespräche. Das Angebot steht!

STAATLICH ANERKANNT

Neue Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes und der Standsicherheit

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurden als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes Dipl.-Ing. Oliver Kläß, Beratender Ingenieur aus Duisburg, Dipl.-Ing. Swen Lau aus Bergisch Gladbach und Dipl.-Ing. (FH) Heiko Schmidt aus Rödinghausen sowie als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit Dr.-Ing. Claus Goralski aus Aachen und Dipl.-Ing. Tobias Schäfers aus Dortmund vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, anerkannt. Er hob hervor, dass die Sachverständigen vor dem Prüfungsausschuss der Kammer ihre hohe fachliche Kom-

petenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen haben. Zukünftig stehen sie Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit ihrer Prüfkompetenz zur Verfügung.



Kammerpräsident Dr.-Ing Heinrich Bökamp (Mitte) mit Dr.-Ing. Claus Goralski, Dipl.-Ing. Tobias Schäfers, Dipl.-Ing. Sven Lau, Dipl.-Ing. (FH) Heiko Schmidt und Dipl.-Ing. Oliver Kläß (von links).

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen erlischt:

Prof. Dr.-Ing. Rolf Kindmann,
Beratender Ingenieur, Dortmund
(erlischt am 5.11.2015)
Dr.-Ing. Lothar Mertens,
Beratender Ingenieur, Erbach
(erlischt am 31.10.2015)

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Person ist erloschen:

Dipl.-Ing. (FH) Daniel Watermeyer,
Raesfeld

IngenieurImpulse 2015 zum Thema „Paradox – Effizienz erzeugt Mehrverbrauch“

Das alljährliche Diskussionsforum „Ingenieurimpulse“ von Ingenieurkammer-Bau NRW und EnergieAgentur.NRW fand am 25. August 2015 im Fraunhofer-inHaus-Zentrum in Duisburg statt und war mit rund 180 Fachleuten sehr gut besucht. Auf dem Podium saßen Prof. Viktor Grinewitschus (Hochschule Ruhr West), Dr. Jörg Albert (Ingenieur- & Sachverständigenbüro), Julius Otto (FH Köln) sowie Dr. Raymond Galvin (RWTH Aachen).

„Das Problem des Reboundeffekts ist nicht neu: Der Effekt beschreibt den teilweisen Wirkungsverlust von gesteigerter Energieeffizienz durch erhöhten Verbrauch. Erwartete Effizienzgewinne bleiben dann aus“, erklärte Dipl.-Ing. Lothar Schneider, Geschäftsführer der EnergieAgentur.NRW. In den letzten zwei Jahrzehnten sei zwar die Energieeffizienz von Gebäuden pro Quadratmeter und Jahr im Wohnungsbau gestiegen, gleichzeitig die Fläche, die jeder einzelne Deutsche bewohne, aber ebenso. Schneider: „Inzwischen steht jedem Deutschen durchschnittlich eine Wohnfläche von bald 45 Quadratmetern zur Verfügung. Vor 20 Jahren waren es noch weniger als 35 Quadratmeter.“ Damit nehme selbstredend die zu beheizende Fläche zu. Schneider weiter: „Immobilienanschaffung ist selten eine rein rationale Entscheidung. Häuser sollen vor allem Unterschiede

zwischen ihren Nutzern dokumentieren. Es geht aber nicht darum, vor allem ästhetisch schön zu bauen. Es geht darum, gut und richtig zu bauen. Gut und richtig bedeutet effizient und nachhaltig.“ Ein wichtiger Beitrag seien effiziente Grundrisse, eine flächenoptimierte Architektur, um nicht immer nur größer bauen zu müssen.

Dabei waren sich die Fachleute einig mit den Diskutanten, dass energieeffizientes Bauen und Wohnen ein wesentlicher Faktor für das Gelingen der Energie- und Wärmewende sei. „Eine Energiewende ohne energetisch optimierte Gebäude funktioniert nicht, da ein Großteil des Energieverbrauchs in Deutschland auf die Beheizung unserer Gebäude entfällt. Der Reboundeffekt ist ein bislang noch nicht wirklich ausreichend erforschtes Phänomen. Erste Fall- oder Sondierstudien für den Bereich der Sanierung von Nichtwohngebäuden belegen allerdings eine Reihe von organisationalen und sozialen, also nicht-technischen Einsparpotenzialen. Der Rebound wird hier auf 17 bis 33 Prozent beziffert, die Effizienz fällt also zwischen 17 und 33 Prozent niedriger aus als kalkuliert.“

„Allerdings weiß man, dass Reboundeffekte in Wohngebäuden stärker ausgeprägt sind als in Nicht-Wohngebäuden“, so Dr. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW.

Grundsätzliches Problem sei eine nicht realistische Vorausberechnung der Energieeinsparung. Bökamp: „Wesentlich ist, dass durch das Bewusstsein, in einem effizienten Haus zu wohnen, das Verhalten der Bewohner beeinflusst wird. Und schon stimmt die Kalkulation, die rein von technischen Gegebenheiten ausgeht, nicht mehr.“ Der Präsident der IK-Bau NRW setzt allerdings auf den technischen Fortschritt: „Der Reboundeffekt ist eine Herausforderung für die intelligente Steuerung der Haustechnik. Smarthouse-Systeme werden künftig solche Effekte stärker berücksichtigen und gegensteuern“, so Bökamp.



Die Experten während der Podiumsdiskussion. Von links: Moderator Dipl.-Ing. Klaus Beck, Prof. Dr.-Ing. Viktor Grinewitschus, Dr.-Ing. Jörg Albert, Julius Otto, Dr.-Ing. Raymond Galvin

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

28. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 18. August 2015

Der Allgemeine Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung wird in zahlreichen Tarifstellen geändert. Dies betrifft unter anderem die Prüfung einer Anzeige zur Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Absatz 4 WHG), die Entscheidung über die Änderung einer Genehmigung von Abwasser in öffent-

liche und private Abwasseranlagen -Indirekteinleitung, soweit nicht die Erteilung einer neuen Genehmigung erforderlich ist (§ 58 Absatz 4 WHG, § 59 WHG) sowie die Anerkennung und Aberkennung der Sachkunde nach § 61 Absatz 2 LWG.

GV. NRW. 2015 S. 560

Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsan-

lagen von der Genehmigungspflicht Vom 19. August 2015

§ 2 der Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht vom 20. Februar 1992 (GV. NRW. S. 100), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2010 (GV. NRW. S. 623) geändert worden ist, wird geändert:

GV. NRW. 2015 S. 625

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern kostenlos die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgerinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

FACHINFORMATIONEN

Aktualisiertes Regelheft für KfW- und BAFA-Förderprogramme

Um der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Expertenliste Rechnung zu tragen, tritt zum 1. September 2015 das überarbeitete Regelheft der Energieeffizienz-Expertenliste in Kraft. Die beiden bisher geltenden Regelhefte (für die Kategorien Vor-Ort-Beratung, KfW-Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude sowie Energieberatung im Mittelstand) wurden zusammengefasst und mit neuer Struktur versehen. Ganz neu ist die Eintragungskategorie KfW-Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude, die jetzt zum Herbst 2015 greifen soll. Eingetragen werden nur Ingenieure und Architekten, die umfassende Ausstellungsberechtigung nach § 21 EnEV besitzen. Zusätzlich ist eine Zusatzqualifikation nachzuweisen, die entweder über Referenzen, Weiterbildung oder Lehrtätigkeit nachzuweisen ist. Bis auf Weiteres gilt als Übergangsregelung, dass

a) entweder eine seit 2002 erfolgreich absolvierte Fortbildung zu Themen im Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens mit einem Gesamtumfang von 100 UE oder

b) eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung zur Anwendung der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude in einem Umfang von 50 UE inklusive Prüfung und Projektbericht, die bis zum 30. September 2017 absolviert worden sein muss.

Bei Personen, die bereits in die

Expertenliste für die Kategorie „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW) oder Vor-Ort-Beratung (BAFA) eingetragen sind, gilt der unter a) genannte Fortbildungsumfang von 100 UE als absolviert und nachgewiesen.

Weitere Änderungen wie beispielsweise die Regelung der Verlängerung für die KfW-Programme Wohngebäude mit durchgeführten Einzelmaßnahmen sind schon lange bekannt und werden nun auch formal im Regelheft dokumentiert. Angepasst wird zudem zum 01.12.2015 der Verlängerungszeitraum. Ab diesem Datum werden die Verlängerungen immer für drei und nicht mehr nur für zwei Jahre ausgesprochen. Dies ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, entspricht vom Ergebnis aber noch nicht dem, was die IK-Bau NRW für angemessen hält. Darüber hinaus wird die Qualifikation als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz nach wie vor so berücksichtigt, dass für eine Zulassung ein geringerer Weiterbildungsanteil nachzuweisen ist als für andere Ingenieure ohne diese Qualifikation. Der Hinweis findet sich jedoch nicht mehr unmittelbar im Regelheft, sondern auf der Homepage unter www.energie-effizienz-experten.de. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses waren mögliche weitere Veränderungen noch nicht abschließend ausgewertet. Bei Bedarf wird weiter berichtet.

AKTUELLER RECHTSFALL

Ab wann beginnt die 5-jährige Verjährung von Mängeln bei Architekten- bzw. Ingenieurleistungen?

(OLG Dresden, Urteil vom 25.04.2013-104 1082 112 i BGH Beschluss vom 11.06.2015, IBR 2015, 500)

Grundsätzlich beginnt die 5-jährige

Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen einen Architekten oder

Fortsetzung: Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Ingenieur mit der rechtsgeschäftlichen Abnahme der Planungsleistungen zu laufen gem. § 614 BGB.

Hier war der Planungsvertrag vor der Abnahme bereits vom Auftraggeber gekündigt worden.

Auch nach der Kündigung bedarf die Werkleistung der Abnahme (BGH IBR 2006,440).

Fehlt es an einer Abnahme, zum Beispiel weil die Abnahme endgültig verweigert wird, so läuft die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt, ab dem der Auftraggeber keine Erfüllung mehr verlangt.

Damit ist das vertragliche Erfüllungsverhältnis in ein sog. Abwicklungs- und Abrechnungsverhältnis übergegangen.

Die Verjährungsfrist beginnt also hilfsweise, wenn der Bauherr zum Ausdruck bringt, dass er das Vertragsverhältnis als beendet ansieht, wenn er weitere vertragliche Leistungen des Planers ablehnt und stattdessen nur noch Ansprüche wegen der bereits bestehenden Mängel geltend macht (BGH IBR 2010, 98). Die Verjährung wurde hier nach Auffassung des Berufungsgerichts zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei dem Planer gehemmt gem. § 204 Abs. 1 Nr. 6,7 BGB. In dem Klageverfahren wurde der Planer verurteilt, Schadensersatz zu leisten für die voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten.

Das Gericht hat deutlich gemacht, dass der Planer nicht noch die auf die voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten entfallende Umsatzsteuer ersetzen muss, da diese nicht von dem Schadensersatzanspruch erfasst wird, der vor der Mängelbeseitigung geltend gemacht wird (im Anschluss an BGH IBR 2010,55).

Zu dem Problem der Abnahme von Planungsleistungen lesen Sie bitte auch den bereits im DIB 5/2015 erschienenen Artikel.

*RA Friederike von Wiese-Ellermann,
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht*

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Wichtiger Hinweis zum Beitragsbescheid 2016: Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2015 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte reichen Sie die Anträge rechtzeitig schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf ein. Entsprechende Formulare sind bei Bedarf in der Geschäftsstelle erhältlich. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels.

*Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich,
Schatzmeister*

Fachgespräch zur Infrastruktur und Vertreterversammlung der Kammer

Am 6. November 2015 wird auf Einladung von Oberbürgermeister Jürgen Roters im Rathaus der Stadt Köln ein etwa einstündiges Fachgespräch zum Thema Infrastruktur stattfinden. Eingeladen sind neben Gästen der Stadt Köln die Mitglieder der Vertreterversammlung der Kammer. Direkt im Anschluss findet die 3. Sitzung der V. Vertreterversammlung der IK-Bau NRW im Rathaus der Stadt Köln (Ratssaal/ Spanischer Bau), Rathausplatz, 50667 Köln statt. Die Delegierten werden u.a. berufspolitische Themen erörtern und den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr beschließen. Kammermitglieder sind als Gäste herzlich willkommen.

Wir bitten um Anmeldung per E-Mail an guggenberger@ikbaunrw.de.

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Ass. jur. Diana Budde
montags bis donnerstags
9:00 bis 15:00 Uhr
freitags 9:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs
montags bis freitags
9:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion
montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13:00 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags 10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Hans Rudolf Sangenstedt
montags bis freitags
9:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann
montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

Daten aktuell?

Bitte teilen Sie es uns mit, wenn sich Ihre Adress- oder Kontaktdaten geändert haben.

Telefon 0211 13067-0
E-Mail info@ikbaunrw.de

AKADEMIE

Seminarveranstaltungsreihe der Ingenieurakademie West e.V. „Brand- und Evakuierungssimulation“ 2016

Dem internationalen Trend folgend, werden auch in Deutschland Brand- und Evakuierungssimulationen immer häufiger im Nachweisverfahren innerhalb von Brandschutzkonzepten anerkannt. Die fachgerechte Anwendung der verschiedenen Simulationsmodelle, von der die Akzeptanz der Ingenieurmethoden im Brandschutz abhängt, setzt allerdings ausreichende Kenntnisse auf Seiten der Anwender wie der Prüfer voraus. In dieser Veranstaltungsreihe werden praxisbezogene Anwenderkenntnisse der Brandsimulation mit Zonen- und Feldmodellen (CFD-Modellen) sowie der Evakuierungssimulation vermittelt.

Für Brandsimulationen werden das Zonenmodell CFAST und das Feldmodell Fire Dynamics Simulator (FDS) verwendet. Die Modelle entsprechen dem internationalen Stand der Technik und werden in Deutschland häufig eingesetzt. Die Teilnehmer werden in die Lage versetzt, eigenständig mit den Simulationswerkzeugen zu arbeiten bzw. die Ergebnisse anderer Anwender kritisch zu hinterfragen.

Um Gültigkeitsbereiche und -grenzen der Modelle zu veranschaulichen, werden neben der Ausbildung an den Programmen ebenfalls Grundlagen zur Dynamik von Raumbränden sowie »Handformeln« zur Plausibilitätsprüfung vermittelt.

Ergänzend zur Brandsimulation wird das Thema Evakuierungssimulation und Personensicherheit in Gebäuden behandelt. Dabei werden sowohl vorliegende Basisdaten zum Personenverhalten in Gefahrensituationen vorgestellt, als auch die schrittweise komplexer werdenden Räumungsmodelle angewendet. Für kombinierte Szenari-

en aus Brand- und Evakuierungssimulation werden Akzeptanzkriterien zur Schutzzieleerfüllung aufgezeigt.

Fachlicher Leiter ist Dr.-Ing. B. Forell, Sachverständiger bei der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH, Köln

Die Reihe besteht aus drei Modulen, die einzeln buchbar sind.

Modul 1: Grundlagen der Branddynamik, Bemessungsbrände und Zonenmodell CFAST (2-tägig)

Termine: 12.02. und 13.02.16, jeweils 09.00-16.30 Uhr

Ort: Dortmund

Seminar-Nr.: 16-32303

Referent: Dr.-Ing. B. Forell, Sachverständiger bei der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH, Köln

Teilnahmegebühr: € 400 Mitglieder der IK-Bau NRW / € 600 Nichtmitglieder

Modul 2: Grundlagen des Feldmodells Fire Dynamic Simulator (FDS) (4-tägig)

Termine: 26.02., 27.02., 04.03. und 05.03.16, jeweils 09.00-16.30 Uhr

Ort: Dortmund

Seminar-Nr.: 16-32304

Teilnehmerzahl: maximal 20

Referenten: Dr.-Ing. B. Forell, Sachverständiger bei der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH, Köln; **Dipl.-Ing. B. Stock**, BFT Cognos GmbH, Aachen

Teilnahmegebühr: € 900 Mitglieder der IK-Bau NRW / € 1200 Nichtmitglieder

Modul 3: Evakuierungssimulation und Personensicherheit in Gebäuden (2-tägig)

Termine: 18.03. und 19.03.16, jeweils 09.00-16.30 Uhr

Ort: Dortmund

Seminar-Nr.: 16-32305

Teilnehmerzahl: maximal 20

Referenten: Dr.-Ing. B. Forell, Sachverständiger bei der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH, Köln; **Dipl.-Ing. Tim Meyer-König**, TraffGo HT GmbH, Flensburg

Teilnahmegebühr: € 400 Mitglieder der IK-Bau NRW / € 600 Nichtmitglieder

Nähere Einzelheiten finden Sie im Programm der Ingenieurakademie West sowie im Internet unter: http://www.ikbaunrw.de/fileadmin/redaktion/downloads/weiterbildung/IKA_Brandsimulation16.pdf

Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon 0211-130 67-126

Telefax 0211-130 67-156

e-mail akademie@ikbaunrw.de

<http://www.ikbaunrw.de>

Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Infos hierzu finden Sie hier: www.kein-ding-ohne.ing.de

LEHRGANG

Sachverständige für die energetische Bewertung von Wohngebäuden (10-tägig)

Zum 01.06.2014 wurde eine Listenführung verbindlich, um im Rahmen der Förderprogramme des Bundes zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (KfW-Programme) als Sachverständiger tätig werden zu können.

Hierzu wurden durch den Fördermittelgeber Rahmenbedingungen zur Qualifizierung entwickelt. Liegen die Voraussetzungen zur Eintragung in eine bundesweite Sachverständigen-datenbank vor, ist der Antrag über die Homepage www.energie-effizienz-experten.de zu stellen; betreut wird die Datenbank von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena).

Als Voraussetzung für die Eintragung kommt neben dem Nachweis von bearbeiteten Referenzgebäuden alternativ auch der Besuch eines speziellen Weiterbildungsangebots in Frage. Die Ingenieurkammer-Bau NRW empfiehlt hier den Weg über die vorherige Qualifikation zum staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz, da sich für diese Sachverständigen die Stundenvorgaben zur Erlangung der Antragsberechtigung erheblich vermindern. Die Ingenieure in NRW haben so die Chance und den besonderen Vorteil, diesen verkürzten Weg nutzen zu können.

Für die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung zur Eintragung in die Sachverständigenliste ist die nachgewiesene Teilnahme an allen nachfolgend aufgeführten Themen sowie das Bestehen der geforderten Abschlussprüfung erforderlich (Prüfungsordnung finden Sie unter <http://www.ikbaunrw.de/akademie/seminare/>).

Die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz (saSV) nach § 20 Abs. 3 SV-VO oder eine vergleich-

bare öffentlich-rechtliche Anerkennung eines anderen Bundeslandes im Bereich des Wärmeschutzes.

Mit bestandener Prüfung ist eine Eintragung in die vorgenannte Sachverständigenliste für die Module „Energetische Fachplanung“ sowie „Baubegleitung“ möglich.

Eine Teilnahme an dem Lehrgang ist auch für andere Personen möglich, sofern sie über vergleichbare Kenntnisse verfügen. Diese erhalten gemäß Prüfungsordnung eine Teilnahmebestätigung.

Themen:

Allgemeines und Rechtliche Grundlagen

- A1 Energiesparrecht
- A2 Energetische Bewertung von Gebäuden
- A3 Ökonomie und Fördermittel

Bauphysikalische Anforderungen an die Gebäudehülle

- B1 Baukonstruktion
- B2 Wärmebrücken
- B3 Luftdichtheit von Gebäuden
- B4 Sommerlicher Wärmeschutz

Energiesparende Anlagentechnik

- C1 Heizung und Warmwasser
- C2 Stromproduktion in Wohngebäuden
- C3 Wohnungslüftung
- C4 Monitoring

Qualitätssicherung und Baubegleitung

- D1 Qualitätssicherung
- D2 Ausschreibung und Vergabe
- D3 Baubegleitung
- D4 Projektdokumentation

Beispielprojekt

- E1 Bestandsbewertung

- E2 Energiebilanz
- E3 Sanierung zum Effizienzhaus
- E4 Ergebnispräsentation

Der 10-tägige Lehrgang findet in Düsseldorf statt.

Termine: 06.04.- 08.04.16, 13.04.- 15.04.16, 21.04.- 22.04.16, 28.04.16, jeweils 10.00 bis 17.15 Uhr sowie 29.04.16, 10.00 bis 14.00 Uhr (Prüfung)

Teilnehmerzahl: maximal 40

Seminar-Nr.: 16-32298

Teilnahmegebühr inkl. Prüfungsgebühr für die erste Prüfung: € 1.300 für Mitglieder der IK-Bau NRW / € 1.900 für Nichtmitglieder

Prüfungsgebühr für etwaige Wiederholungsprüfungen: € 50

Referenten: **Dipl.-Ing. (FH) L. Dorsch** saSV für Schall- und Wärmeschutz, Dorsch und Hoffmann GmbH-Institut für Energieeffizienz, Erkrath; **Dipl.-Ing. (FH) E. Eiffert**, Ingenieurgesellschaft EHP, Bonn; **Dipl.-Ing. M. Lichy**, BIE-ENERGY Gesellschaft für Energiemanagement mbH, Bielefeld

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/ Akademie entnommen werden.

Ingenieurakademie West e.V.
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Telefon 0211-130 67-126
Telefax 0211-130 67-156
e-mail akademie@ikbaunrw.de
<http://www.ikbaunrw.de>

Kammer im Social Web

www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

GEBURTSTAGE

OKTOBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | |
|----------|---|--|
| 60 Jahre | <p>Dipl.-Ing. Bernd Niederfranke
 Dipl.-Ing. Kay Otten, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Karl-Heinz Janßen, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Ulrich Kampmeier,
 Öffentlich best. Vermessungsingenieur
 Dipl.-Ing. Walter Eilert
 Dipl.-Ing. Jürgen Pasch
 Dipl.-Ing. Natalia Niehörster
 Dipl.-Ing. Matthias Knuhr-Agethen
 Dipl.-Ing. Ulrich Jürgen Theus
 Dipl.-Ing. Friedrich Tübing
 Dipl.-Ing. Dieter Wilms
 Dipl.-Ing. Viktor Warkentin
 Dipl.-Ing. Dieter Schnittker
 Dipl.-Ing. Helfried Kleiber
 Dipl.-Ing. Jürgen Ruhoff
 Dipl.-Ing. Reinhard Thomas
 Dipl.-Ing. Klaus Michael Bückner,
 Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Konrad Adams
 Dipl.-Ing. Wilhelm Derix
 Dipl.-Ing. Klaus Dopychai
 Dipl.-Ing. Christian Knörzer
 Dipl.-Ing. Helmut Rudolf Schneider,
 Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. (FH) Elena Karsten
 Dr.-Ing. Theo Jochims, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Harri Siebert, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Klaus Borkowski, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hermann-Josef Lenz,
 Öffentlich best. Vermessungsingenieur
 Dipl.-Ing. Hermann-Josef Kück
 Dipl.-Ing. Edwin Fröhlich
 Dipl.-Ing. Axel van Vörden
 Dipl.-Ing. Marek Flisek
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Kobrow
 Dipl.-Ing. Hubert Brzoska</p> | <p>Dipl.-Ing. Albrecht Schaaf,
 Öffentlich best. Vermessungsingenieur
 Dipl.-Ing. Hans Martin Schäfer
 Dipl.-Ing. Johann Wittstock
 Dipl.-Ing. Klaus-Peter Hoffmann
 Prof. Dr.-Ing. Richard A. Herrmann
 Dipl.-Ing. Jürgen Ungerer
 Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer,
 Öffentlich best. Vermessungsingenieur
 Dipl.-Ing. Rudolf Reichel
 Dipl.-Ing. Rainer Schmidt
 Dipl.-Ing. Heinz Dahlmeier
 Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Schäfer</p> |
| 70 Jahre | <p>Dipl.-Ing. Walter Dommen, Beratender Ingenieur
 Prof. Dipl.-Ing. Rainer Pohlenz, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Dieter Wilberz, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Friedrich Forstbach, Beratender Ingenieur
 Dr.-Ing. Bernd Pierau, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Kost, Beratender Ingenieur
 Ing. (grad.) Ewald Rohmann</p> | <p>Dipl.-Ing. Horst-Jürgen Wieschebrink
 Dipl.-Ing.(FH) Manfred Müller</p> |
| 80 Jahre | <p>Dipl.-Ing. Horst-Jürgen Wieschebrink
 Dipl.-Ing.(FH) Manfred Müller</p> | <p>Dipl.-Ing. Wolfgang Sowa, Beratender Ingenieur
 Ing. Raimund Krawinkel, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans-Werner Kuhlmann,
 Beratender Ingenieur</p> |
| 81 Jahre | <p>Dipl.-Ing. Wolfgang Sowa, Beratender Ingenieur
 Ing. Raimund Krawinkel, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans-Werner Kuhlmann,
 Beratender Ingenieur</p> | <p>Dipl.-Ing. Karl Haberecht, Beratender Ingenieur</p> |
| 82 Jahre | <p>Dipl.-Ing. Karl Haberecht, Beratender Ingenieur</p> | <p>Ing. Werner Stelter, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Adolf Timmermann</p> |
| 83 Jahre | <p>Ing. Werner Stelter, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Adolf Timmermann</p> | <p>Dipl.-Ing. Hein-Friedrich Weißmann,
 Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Waldemar Glaser, Beratender Ingenieur</p> |
| 85 Jahre | <p>Dipl.-Ing. Hein-Friedrich Weißmann,
 Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Waldemar Glaser, Beratender Ingenieur</p> | <p>Dipl.-Ing. Heinz Nacken</p> |
| 88 Jahre | <p>Dipl.-Ing. Heinz Nacken</p> | |
| 65 Jahre | <p>Dipl.-Ing. Winfried Ose
 Dipl.-Ing. Walther Baumann
 Dipl.-Ing. Klaus Reich, Beratender Ingenieur</p> | |

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
 Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
 Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
 Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
 info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
 Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
 Layout: Annika Fromm
 Fotos: VDI (1), Spieker (2), Lux (3)
 Keine Haftung für Druckfehler.